



BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Sektion VI
Gruppe B, Abteilung 1

Beilage zu Zl. BMASGK-435.005/0010-VI/B/1/2018

**vorläufige
Durchführungsweisung**

**zu den Bestimmungen des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

auf Grund des

**Bundesgesetzes, mit dem das AIVG 1977 geändert wurde
(BGBl. I Nr. 157/2017 vom 13.11.2017),**

die ab 1. Juli 2018 in Kraft treten

Wien, am 28. Mai 2018

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 38/2017, wird wie folgt geändert:

1. § Im 6 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt und Z 4 entfällt.

2. § 34 samt Überschrift entfällt.

3. § 36 Abs. 1 erster Satz entfällt.

3.1 § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen zu berücksichtigen.“

3.2 § 36 Abs. 3 lautet:

„Bei der Anrechnung von Einkommen (§ 36a) des (der) Arbeitslosen auf die Notstandshilfe ist Folgendes zu beachten:

Das in einem Kalendermonat erzielte und ohne Auswirkung auf den Leistungsanspruch in diesem Kalendermonat gebliebene Einkommen des Arbeitslosen ist im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ausgenommen ist ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, das den der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat entsprechenden Betrag nicht übersteigt. Wiederkehrende Bezüge an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (§ 29 Abs. 1 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988) sind nur insoweit anzurechnen, als sie den Betrag der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigen.“

3.3 § 36 Abs. 5 und Abs. 8 entfällt sowie die Abs. 6 und 7 werden als Abs. 5 und 6 bezeichnet.

4. § 42 Abs. 6 entfällt

5. Im § 43 entfällt der Ausdruck „und gemäß § 34 in der Pflichtversicherung versicherte Personen“ sowie der Ausdruck „oder aus der Krankenversicherung gemäß § 34“.

6. § 79 wird folgender Abs. 161 angefügt:

„(161) § 6 Abs. 2, § 36 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6, § 42 sowie § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2017 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft und gelten für Zeiträume nach dem 31. Juni 2018. Für Zeiträume vor dem 1. Juli 2018 gelten § 6 Abs. 2, § 36 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 bis 8, § 42 sowie § 43 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2017 weiter.“

7. § 80 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 34 samt Überschrift und § 42 Abs. 6 sowie die Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001, treten mit 1. Juli 2018 außer Kraft; sie gelten jedoch für Zeiträume vor dem 1. Juli 2018 weiter.“

8. § 81 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Personen, die am 30. Juni 2018 einen Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch gemäß § 34 haben, sind ab 1. Juli 2018 amtswegig auf Notstandshilfe umzustellen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Notstandshilfe erfüllen. Ruht der Anspruch auf Notstandshilfe zu diesem Zeitpunkt gemäß § 16, so gebührt die Notstandshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Tag nach dem Wegfall des Ruhensgrundes.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2018

Durchführungsweisung

Aufgrund der gegenständlichen Gesetzesänderung ist das Einkommen von Ehegattinnen, Ehegatten, Lebensgefährtinnen, Lebensgefährten, eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern ab 1. Juli 2018 nicht mehr auf die Notstandshilfe anzurechnen. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein eigenes Einkommen der Bezieherin oder des Beziehers von Notstandshilfe auf die Geldleistung anzurechnen ist.

Für Notstandshilfebezüge nach dem 30.6.2018 sind daher in der EDV vorgemerkte Anrechnungsbeträge aus Partnereinkommen amtswegig zu deaktivieren. Vorgemerkte Versicherungen nach § 34 AIVG sind von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des AMS ebenfalls amtswegig umzustellen. Sofern keine Klärung hinsichtlich der Familiensituation (des Anspruchs auf Familienzuschläge) oder betreffend Eigeneinkommen erforderlich ist, ist die neu berechnete Notstandshilfe ohne Kontaktaufnahme mit den betroffenen Personen anzuweisen. Andernfalls sind die noch erforderlichen Unterlagen anzufordern.

Hinsichtlich der Anrechnung eigenen Einkommens ist im Zusammenhang mit dem Entfall der Partnereinkommensanrechnung Folgendes zu beachten:

1. Bisher war bei aufrechter Ehe, aber behaupteter getrennter Leben«Durchführungsweisung Text»sführung und gleichzeitigem unbegründeten Verzicht auf eine Unterhaltsforderung aus dem Partnereinkommen ein „fiktiver Unterhalt“ zu errechnen und als Anrechnung eigenen Einkommens zu berücksichtigen. Diese Vorgangsweise ging darauf zurück, dass ein grundloser Verzicht auf bestehende Unterhaltsansprüche als Indiz für eine missbräuchliche Leistungsanspruchnahme unter Umgehung der Bestimmungen zur Partnereinkommensanrechnung gewertet wurde.
Infolge des Wegfalls der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung lässt sich die angeführte Vorgangsweise nicht mehr aufrechterhalten. Unterhaltsansprüche sind daher

nur mehr dann als eigenes Einkommen auf die Notstandshilfe anzurechnen, wenn diese rechtsverbindlich - (z.B. aufgrund eines (außergerichtlichen) Vergleichs oder Gerichtsurteils) - festgelegt wurden. Die Anrechnung ist jeweils nur mit jenem Betrag vorzunehmen, der die monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

2. Eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit ist wie nach der bis Ende Juni 2018 geltenden Rechtslage gemäß § 36 AIVG nur dann anzurechnen, wenn dieses Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Die Nichtanrechnung auch sonstiger, nicht aus einer Erwerbstätigkeit stammender Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze ergab sich aus § 5 Abs. 2 NH-VO. Auf diese Bestimmung kann die Nichtanrechenbarkeit sonstiger Einkommen nicht mehr gestützt werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass der Gesetzgeber diesbezüglich keine Änderung herbeiführen wollte, weil die Parlamentarischen Erläuterungen darauf nicht Bezug nehmen. Außerdem wäre fraglich, ob eine Ungleichbehandlung geringfügiger Einkommen abhängig davon, ob diese aus einer Erwerbstätigkeit stammen, sachlich gerechtfertigt werden könnte. Auch ein nicht aus einer Erwerbstätigkeit erzieltetes Einkommen ist daher weiterhin nur anzurechnen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Dabei gilt wie bisher die Summe der Nettoeinkünfte als Basis für die Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze (für die Anrechnung) überschritten wird. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze wird das Einkommen in voller Höhe angerechnet.

Nach § 36 Abs. 3 letzter Satz AIVG werden Unterhaltsleistungen nicht der Summe anderer Nettoeinkünfte hinzugerechnet, sondern sind immer eigenständig hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit zu beurteilen und nur mit dem die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Betrag anzurechnen.